

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Es gibt seit längerem seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark Anregungen zur Schaffung einer „Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille“, z.B. nach dem Muster des Landes Salzburg. Dieser Wunsch wird grundsätzlich auch von anderen Einsatzorganisationen bzw. Katastrophenhilfsdiensten mitgetragen. Die Szenarien im Katastrophenschutz haben sich in den vergangenen Jahren wesentlich geändert. In erster Linie denkt man bei Katastrophen an Hochwässer, das hat sich insbesondere gezeigt bei den Hochwässern 2002 und 2005. Die Verleihung von „Hochwasser-Medaillen“ war und ist stets ein gebührender Anlass, den Dank an jene Personen, die aktiv an der Bewältigung von Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern – allenfalls unter Lebensgefahr – beteiligt waren, auszusprechen. Diese Medaillen sind nach wie bei den freiwilligen Einsatzkräften sehr begehrt. Es gibt vermehrt Anlassfälle, in denen die Verleihung einer „Katastrophenhilfe-Medaille“ passender erschiene. Als Beispiele hiefür ließen sich insbesondere die Sturmkatastrophen „Paula“ (Ende Jänner 2008) und „Emma“ (Anfang März 2008) anführen. Zur Bewältigung dieser Katastrophen waren Tausende von Feuerwehrleuten, aber auch z.B. Angehörige des Bundesheeres, über lange Zeiträume im Einsatz. Bei der legislativen Umsetzung des Entwurfes haben sich auf Grund der Diskussionen im Zusammenhang mit dem „Steiermärkischen Ehrenzeichenaberkennungsgesetz-StEZAG“ zeitliche Verzögerungen ergeben.

## 2. Inhalt:

Der Entwurf enthält zwecks Schaffung einer „Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille“ folgende Regelungen

- die Bezeichnung des Ehrenzeichens „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ (§ 1 Abs. 1)
- das Gesetz über die Schaffung der Steirischen Hochwasser-Medaille soll unberührt bleiben (§ 1 Abs. 3); nach geleisteten Einsätzen bei Hochwässern kann alternativ auch die Katastrophenhilfe-Medaille verliehen werden
- die nähere Beschreibung des Ehrenzeichens „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ (§ 2)
- die Voraussetzungen für die Verleihung (§ 3)
- den Verleihungsvorgang und den möglichen Personenkreis für die Verleihung (§ 4)
- die Beurkundung, Rechte und Pflichten (§ 5)
- eine Bestimmung über die Aberkennung des Ehrenzeichens „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ (§ 6)
- Hinweis auf eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 7), da das Vorschlagsrecht zur Verleihung insbesondere den Gemeinden zustehen soll

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der Vollziehung des vorgesehenen Gesetzes über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille sind nur unwesentliche (zusätzliche) Kosten für das Land verbunden, zumal – wie ausgeführt – die Bestimmungen über die Verleihung der „Steirischen Hochwasser-Medaille“ unberührt bleiben, d.h. dass in einem überwiegenden Ausmaß auch künftig die sehr begehrten „Hochwasser-Medaillen“ zur Verleihung gelangen werden. Es soll aber alternierend, d.h. bezogen auf den Anlassfall, entweder die Hochwasser-Medaille oder die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille verliehen werden können. Die „Katastrophenhilfe“ ist der Oberbegriff für die Hilfeleistung bei den verschiedenen Naturkatastrophen. Die Kosten für die Beschaffung von Medaillen und der gesamte Verwaltungsaufwand (bis hin zur Dokumentation) bewegen sich sowohl bei der Hochwasser-Medaille als auch bei der Katastrophenhilfe-Medaille in der selben Größenordnung. Diesbezüglich wird auf die ersten Auswertungsergebnisse der „Einmalkostenrechnung“, die Aufgaben der FA7B betreffend, verwiesen. Zu den Herstellungskosten der Steirische Katastrophenhilfe-Medaille (grob): Werkzeug, Einmalkosten ca. €290,- x 2 plus Ust., bei Abnahme von 1000 Stück ca. €5,50 plus Ust. / je Stück. Die Kosten für den Entwurf der Medaille durch einen Grafiker belaufen sich auf €1428,-.

---



# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Es gibt seit längerem seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark Anregungen zur Schaffung einer „Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille“, z.B. nach dem Muster des Landes Salzburg. Dieser Wunsch wird grundsätzlich auch von anderen Einsatzorganisationen bzw. Katastrophenhilfsdiensten mitgetragen. Die Szenarien im Katastrophenschutz haben sich in den vergangenen Jahren wesentlich geändert. In erster Linie denkt man bei Katastrophen an Hochwässer, das hat sich insbesondere gezeigt bei den Hochwässern 2002 und 2005. Die Verleihung von „Hochwasser-Medaillen“ war und ist stets ein gebührender Anlass, den Dank an jene Personen, die aktiv an der Bewältigung von Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern – allenfalls unter Lebensgefahr – beteiligt waren, auszusprechen. Diese Medaillen sind nach wie bei den freiwilligen Einsatzkräften sehr begehrt. Es gibt vermehrt Anlassfälle, in denen die Verleihung einer „Katastrophenhilfe-Medaille“ passender erschiene. Als Beispiele hierfür ließen sich insbesondere die Sturmkatastrophen „Paula“ (Ende Jänner 2008) und „Emma“ (Anfang März 2008) anführen. Zur Bewältigung dieser Katastrophen waren Tausende von Feuerwehrleuten, aber auch z.B. Angehörige des Bundesheeres, über lange Zeiträume im Einsatz. Bei der legislatischen Umsetzung des Entwurfes haben sich auf Grund der Diskussionen im Zusammenhang mit dem „Steiermärkischen Ehrenzeichenaberkennungsgesetz-StEZAG“ zeitliche Verzögerungen ergeben.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1959, VSlg. Nr. 2066 und ausgehend von Art. 65 Abs. 3 B-VG ist die Schaffung von Ehrenzeichen als Ausfluss der staatlichen Hoheitsbefugnisse dem Gesetzgeber vorbehalten. Die Kompetenzlage stellt sich so dar, dass die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgebung zustehen. Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, stehen der Landesgesetzgebung zu.

### 2. Inhalt:

Der Entwurf enthält zwecks Schaffung einer „Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille“ folgende Regelungen

- die Bezeichnung des Ehrenzeichens „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ (§ 1 Abs. 1)
- das Gesetz über die Schaffung der Steirischen Hochwasser-Medaille soll unberührt bleiben (§ 1 Abs. 3); nach geleisteten Einsätzen bei Hochwässern kann alternativ auch die Katastrophenhilfe-Medaille verliehen werden
- die nähere Beschreibung des Ehrenzeichens „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ (§ 2)
- die Voraussetzungen für die Verleihung (§ 3)
- den Verleihungsvorgang und den möglichen Personenkreis für die Verleihung (§ 4)
- die Beurkundung, Rechte und Pflichten (§ 5)
- eine Bestimmung über die Aberkennung des Ehrenzeichens „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ (§ 6)
- Hinweis auf eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 7), da das Vorschlagsrecht zur Verleihung insbesondere den Gemeinden zustehen soll

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der Vollziehung des vorgesehenen Gesetzes über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille sind nur unwesentliche (zusätzliche) Kosten für das Land verbunden, zumal – wie ausgeführt – die Bestimmungen über die Verleihung der „Steirischen Hochwasser-Medaille“ unberührt bleiben, d.h. dass in einem überwiegenden Ausmaß auch

künftig die sehr begehrten „Hochwasser-Medaillen“ zur Verleihung gelangen werden. Es soll aber alternierend, d.h. bezogen auf den Anlassfall, entweder die Hochwasser-Medaille oder die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille verliehen werden können. Die „Katastrophenhilfe“ ist der Oberbegriff für die Hilfeleistung bei den verschiedenen Naturkatastrophen. Die Kosten für die Beschaffung von Medaillen und der gesamte Verwaltungsaufwand (bis hin zur Dokumentation) bewegen sich sowohl bei der Hochwasser-Medaille als auch bei der Katastrophenhilfe-Medaille in der selben Größenordnung. Diesbezüglich wird auf die ersten Auswertungsergebnisse der „Einmalkostenrechnung“, die Aufgaben der FA7B betreffend, verwiesen. Zu den Herstellungskosten der Steirische Katastrophenhilfe-Medaille (grob): Werkzeug, Einmalkosten ca. €290,-- x 2 plus Ust., bei Abnahme von 1000 Stück ca. €5,50 plus Ust. / je Stück. Die Kosten für den Entwurf der Katastrophenhilfe-Medaille durch einen Grafiker belaufen sich auf €1428,--.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Das zu schaffende Ehrenzeichen für den persönlichen (spontanen) Einsatz bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen soll die Bezeichnung „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ haben (Abs. 1).

Die Katastrophenhilfe-Medaille soll – gleich wie die Steirische Hochwasser-Medaille – für mehrmaligen Einsatz in Bronze, in Silber und in Gold verliehen werden (Abs. 2).

Es wurde ausgeführt, dass die „Steirische Hochwasser-Medaille“ v.a. bei den Feuerwehren nach wie vor sehr begehrt ist und diese daher auch weiterhin verliehen werden kann. Nach geleisteten Einsätzen bei Hochwässern könnte jedoch anstatt der Hochwasser-Medaille die Katastrophenhilfe-Medaille verliehen werden (gemeint: je nach Antragstellung) (Abs. 3).

### Zu § 2:

Hier wird beschrieben, wie die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille aussieht. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite die symbolisierte Darstellung der Katastrophenszenarien Sturm, Feuer, Erdbeben/Erdrutsch und Hochwasser sowie rechts die Darstellung einer Bergung mittels Piktogramm (Abs. 1). Die Trageweise der Medaille ergibt sich aus Abs. 2.

Die Katastrophenhilfe-Medaille erscheint „universeller“ verleihbar, d.h. bezogen auf den Anlassfall, da verschiedene Katastrophenszenarien symbolisch dargestellt werden.

### Zu § 3:

Die Voraussetzungen für die Verleihungen ergeben sich aus Abs. 1. Es sollen nicht nur Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes, sondern auch deren freiwillige „HelferInnen“ die Katastrophenhilfe-Medaille erhalten können (Abs. 1). Die Medaille kann an eine Person nur einmal verliehen werden, und das auch nur in der jeweiligen Stufe (Bronze, Silber, Gold); (Abs.2).

### Zu § 4:

Der Verleihungsvorgang wird im Abs. 1 beschrieben.

Der Personenkreis wird im Abs. 2 aufgelistet. In erster Linie kommen Mitglieder von Organisationen des Katastrophenschutzes auf Vorschlag der zuständigen Landesorganisation in Frage (Ziffer 1). Im Katastrophenfall wird häufig das Bundesheer zu Assistenzleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 lt. c) WG 2001 herangezogen; es sollen daher auch Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung auf Vorschlag des Militärkommandos Steiermark in den Genuss der Verleihung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille kommen (Ziffer 2). Ähnliches soll auch für Angehörige der Bundespolizei gelten (Ziffer 3; Verleihung auf Vorschlag der vorgesetzten Dienstbehörde). Besonders hervorgehoben wird das Vorschlagsrecht der Gemeinde, in der die auszuzeichnende Person die Katastrophenhilfe geleistet hat oder auch jener Gemeinde, wo der Hauptwohnsitz der auszuzeichnenden Person liegt (Ziffer 4). Die Landesregierung könnte aber unbeschadet der Vorschläge zur Verleihung der Katastrophenhilfe-Medaille (z.B. seitens des Landesfeuerwehrverbandes) von sich aus Verleihungen vornehmen (Abs. 3).

### Zu § 5:

Die Katastrophenhilfe-Medaille samt Urkunde soll in das Eigentum der ausgezeichneten Person übergehen (Abs. 1).

Im Abs. 2 ist u.a. geregelt, dass das Ehrenzeichen von anderen Personen nicht getragen werden darf (Abs. 2)

### Zu § 6:

Diese Bestimmung über die (mögliche) Aberkennung des Ehrenzeichens „Katastrophenhilfe-Medaille“ wurde analog zu den diesbezüglichen Bestimmungen im Steiermärkischen Ehrenzeichenaberkennungsgesetz – StEZAG, verschiedene Ehrenzeichen des Landes betreffend, in den Entwurf eingefügt.

**Zu § 7:**

Es soll in dieser Bestimmung noch einmal verdeutlicht werden, dass das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Katastrophenhilfe-Medaille insbesondere den Gemeinden zustehen soll. Die in § 4 Abs. 2 Z 4 geregelten Angelegenheiten (Vorschlagsrecht entweder der Gemeinde, wo der Katastropheneinsatz erfolgte oder der Gemeinde, wo die auszuzeichnende Person ihren Hauptwohnsitz hat), sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

**Zu § 8:**

Der Entwurf enthält einige Verweise auf andere Landesgesetze, z.B. das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, und soll daher diese Bestimmung verdeutlichen, dass Verweise auf andere Landesgesetze als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

**Zu § 9:**

Das Gesetz (Entwurf) soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Eine Befassung des Landtages Steiermark mit dem Entwurf (Regierungsvorlage) noch vor dem Sommer wäre wünschenswert.